



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0157-I.2/2015
Zu GZ. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015
vom 22. Juli 2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: julia.weichenberger@bmeia.gv.at

An: **BMVIT** - JD@bmvit.gv.at

Kopie: **Parlament** -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz etc. geändert werden; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ und im Entwurf des § 1 Abs. 4 Z 7 TKG:
„Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 155 vom 23.05.2014 S. 1“;

- in den Erläuterungen zu §§ 1 Abs. 2b, 2 Abs. 3 und Abs. 4 Z 7 TKG:
„Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. Nr. L 105 vom 13.04.2006 S. 54“;
- in den Erläuterungen zu § 3 Z 4a, 5a, 5b, 9a und Z 26-35 TKG (siehe Abs. zu Z 26):
„Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24.04.2002 S. 33, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009, ABl. Nr. L 167 vom 29.06.2009 S. 12“;
- in den Erläuterungen zu § 50 Abs. 1 TKG:
„Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 283 vom 27.09.2014 S. 65“;
- im Entwurf des § 3 Z 29 TKG:
„Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 330 vom 05.12.1998 S. 32, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.07.2009 S. 14“;

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, z.B. „Rahmenrichtlinie“ (in den Erläuterungen zu § 8 und zu § 13a TKG) anzuführen. In Ermangelung eines Kurztitels ist die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 2014/61/EU (auf S. 2 des Vorblatts unter „Problemdefinition“).

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 18. August 2015

Für den Bundesminister:
i.V. Bühler
(elektronisch gefertigt)